



196. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ampen“

- Genehmigung gem. § 6 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ampen“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan im Ortsteil Ampen

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die 196. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 ebenfalls den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ampen“ der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.06.2021 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 196. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplan-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind deckungsgleich. Es handelt sich um ein 2 ha großes Gebiet (Flur 3, Flurstücke 506 und 507 teilweise sowie Flurstücke 508 und 522), das südwestlich des Ortsteils Ampen liegt. Im Norden grenzt die Fläche an Ackerflächen, im Osten an die Kreisstraße 7 (Epsingser Weg), im Süden an einen Gehölzstreifen entlang der Bundesautobahn 44 und im Westen an den Wirtschaftsweg „Am Röllingser Graben“ an.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 196. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ampen“ der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso kann der aktualisierte Flächennutzungsplan und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ampen“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Genehmigung der 196. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.06.2021 erteilt wurde und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Ampen" der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan am 28.04.2021 als Satzung beschlossen wurde. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 26.08.2021
Der Bürgermeister

i.V. gez. M. Abel
Techn. Beigeordneter